

Beschlussvorlage

28.06.2023

Nr. VIII/1/2023

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Werbach, Abteilung Wenkheim

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023

- 1) Den Zuschlag für Los 1 erhält die Firma Schmitz Feuerwehrentechnik GmbH aus 06279 Farnstätt zu einem Angebotspreis von 230.112,68 € (inkl. der Optionen Nr. 2 und Nr. 5).
- 2) Den Zuschlag für Los 2 erhält die Firma Mahr Feuerwehrbedarf GmbH aus 97076 Würzburg zu einem Angebotspreis von 48.694,80 € (inkl. der Optionen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4).
- 3) Die Option Nr. 1 zu Los 2 (Einlagerung der kompletten Beladung) zu monatlich 71,40 € wird ebenfalls an die Firma Mahr vergeben.
- 4) Eine Tragkraftspritze wird über den Anbieter Magirus GmbH zu einem Preis von 15.578,78 € gesondert beschafft.

Sachverhalt:

Die Beschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Werbach, Abteilung Wenkheim wurde bzw. wird mit der Agentur Kahle umgesetzt. Diese betreut das komplette Ausschreibungsverfahren.

Am 25.05.2023 erfolgte nun die Submission zur europaweiten Ausschreibung vom 18.04.2023. Für Los 1 (Fahrgestell & Aufbau) wurde ein Angebot abgegeben. Für Los 2 (Beladung) sind drei Angebote eingegangen. Für Los 3 (Tragkraftspritze) ging kein Angebot ein.

Aufgrund des fehlenden Angebots für Los 3 ist das Fahrzeug so **nicht einsatzfähig**. Die Agentur Kahle hat nun drei Firmen außerhalb der Ausschreibung gebeten ein Angebot für eine Tragkraftspritze abzugeben, da diese nun gesondert (ohne weitere Ausschreibung) beschafft werden muss.

Die Angebotssummen – neben diversen Optionen – können nachstehender Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	Betrag
Los 1 "Fahrgestell & Aufbau"	228.327,68
Los 1 Option Nr. 02 "Lichtmast elektropneumatisch"	0,00
Los 1 Option Nr. 05 "B-Druckabgang rechts"	1.785,00
Los 2 "Beladung"	43.113,70
Los 2 Option Nr. 2 "1 Stück Hebekissen-Set"	3.927,00
Los 2 Option Nr. 3 "1 Stück HighPress Sion Hydrofix B5/L"	583,10
Los 2 Option Nr. 4 "1 x Sauglutte 5 m, 1 x Drucklutte 5 m für Überdruckbelüftungsgerät"	1.071,00
	278.807,48
Los 2 Option Nr. 1 "Einlagerung der kompletten Beladung"	71,40/Monat

Um die gewährte Förderung nicht zu gefährden, **muss** die öffentliche Vergabe des Auftrags im Juli vorgenommen werden. Alle Bieter werden sodann informiert. Nach einer Stillhaltefrist von 15 Tagen kann bestellt werden, sofern kein Widerspruch eingegangen ist.

Für die Tragkraftspritze gingen folgende Angebote ein:

Tragkraftspritze	Betrag
Magirus GmbH	15.578,78
Bieter 2	18.586,06
Bieter 3	15.544,91

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 sind 250.000,00 € enthalten. Die Mittel werden demnach bisher um 28.807,48 € überschritten. Hinzu kommen noch die Tragkraftspritze sowie die Einlagerung. Weitere 6.000,00 € für die vergaberechtliche Betreuung (Kahle) wurden aus dem Vorjahr übertragen. Zudem liegt ein Förderbescheid über 55.000,00 € vor.



Wyrwoll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

13.06.2022

Nr. VIII/2/2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Werbach

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023

Beschlussantrag:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 wird nach § 95b Gemeindeordnung Baden-Württemberg festgestellt auf:

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	9.847.562,99 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	8.713.056,53 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.134.506,46 €
1.4	Außerordentliche Erträge	76.803,73 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	308,40 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	76.495,33 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.211.001,79 €
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.381.461,83 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.853.124,59 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.528.337,24 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.345.787,31 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.622.060,58 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-2.276.273,27 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-747.936,03 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	264.712,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-264.712,00 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.012.648,03 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-58.049,70 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.820.121,19 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-1.070.697,73 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	749.423,46 €
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	2.060,82 €
3.2	Sachvermögen	50.127.397,56 €
3.3	Finanzvermögen	1.924.288,70 €
3.4	Abgrenzungsposten	607.755,48 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	52.661.502,56 €
3.7	Basiskapital	25.364.406,46 €
3.8	Rücklagen	2.059.439,30 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	22.055.785,69 €
3.11	Rückstellungen	316.793,73 €
3.12	Verbindlichkeiten	2.510.872,67 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	354.204,71 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	52.661.502,56 €

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ¹		Dritt- vorang. Jahr	Zweit- vorang. Jahr	Vorjahr	Haus- halts- jahr
		€	€	€	€
		1	2	3	4
1. beim ordentlichen Ergebnis		-	-	-	-
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	275.994,38	85.286,37	150.435,49	1.134.506,46
2. beim Sonderergebnis		-	-	-	-
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-	228.387,40	108.333,83	76.495,33
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	8.799,09	-	-	-

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.134.506,46 € ist gem. § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. v. 76.495,33 € ist gem. § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Soweit sich im Jahresabschluss über- oder außerplanmäßige Aufwendungen ergeben, erteilt der Gemeinderat dazu die Zustimmung gem. § 84 GemO, soweit dies nicht schon in früheren Beschlüssen geschehen ist.

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2022 mit 4 % angesetzt.

Sachverhalt:

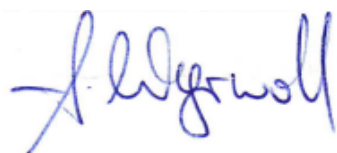
Ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2022 liegt dem Gremium vor. Diesem können sämtliche Angaben entnommen werden.

Weitere Vorgehensweise:

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2022 wird gem. § 95b Abs. 2 GemO im Amtsblatt Nr. 31 vom 04.08.2023 der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und an sieben Tagen – vom 07.08.2023 bis einschließlich 15.08.2023 – im Rathaus Werbach, Kämmerei öffentlich ausgelegt.

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtbehörde.



Wyrwoll, Bürgermeister

Informationsvorlage

07.07.2023

Nr. VIII/3/2023

Finanzzwischenbericht 2023

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt vom Finanzzwischenbericht 2023 Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 28 GemHVO ist der Gemeinderat unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten. Dies geschieht anhand eines Finanzzwischenberichts.

Der Finanzzwischenbericht ist als Momentaufnahme anzusehen! Er soll lediglich den aktuellen Stand vermitteln und einen Ausblick über die mögliche weitere Entwicklung des Haushalts liefern. Endgültige Aussagen lassen sich erst mit dem Jahresabschluss treffen!

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen bzw. prognostizierten Entwicklungen können dem Finanzzwischenbericht entnommen werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wyrwoll', is positioned above the name of the signatory.

Wyrwoll, Bürgermeister

Anlagen:

- Finanzzwischenbericht 2023

FINANZZWISCHENBERICHT 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Erläuterungen.....	1
2	Ergebnishaushalt	1
2.1	Wesentliche Positionen des Ergebnishaushalts	1
3	Finanzhaushalt.....	2
3.1	Überblick Investitionen	3
3.2	Wesentliche Investitionen.....	4
3.2.1	Umbau Schule zu Kindergarten in Wenkheim.....	4
3.2.2	Sanierung Halle Wenkheim	4
3.2.3	Eigenmaßnahmen Wasserversorgung.....	5
4	Finanzierungstätigkeit	6
4.1	Entwicklung Schuldenstand.....	6
4.2	Entwicklung Tilgung.....	6
5	Entwicklung Liquidität/Finanzierungsmittel.....	6

1 Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 28 GemHVO ist der Gemeinderat unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten. Dies geschieht anhand eines Finanzzwischenberichts.

Der Finanzzwischenbericht ist als Momentaufnahme anzusehen! Er soll lediglich den aktuellen Stand vermitteln und einen Ausblick über die mögliche weitere Entwicklung des Haushalts liefern. Endgültige Aussagen lassen sich erst mit dem Jahresabschluss treffen!

2 Ergebnishaushalt

Stand 03.07.2023

Bezeichnung	Plan 2023	IST 30.06.2023	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	3.388.520	1.648.475,37	-1.740.044,63
Zuweisungen und Zuwendungen	3.351.180	1.745.721,35	-1.605.458,65
Bilanzielle Auflösung	1.035.670	0,00	-1.035.670,00
Öffentlich-rechtliche Entgelte	960.400	500.656,00	-459.744,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	277.240	172.453,48	-104.786,52
Kostenerstattungen und -umlagen	73.550	15.451,27	-58.098,73
Zinsen und ähnliche Erträge	100	717,34	617,34
Sonstige ordentliche Erträge	395.400	52.130,45	-343.269,55
Ordentliche Erträge	9.482.060	4.135.605,26	-5.346.454,74
Personalaufwendungen	1.924.780	946.259,45	-978.520,55
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.557.140	429.536,07	-1.127.603,93
Planmäßige Abschreibungen	1.681.540	2.546,46	-1.678.993,54
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.500	2.374,05	-16.125,95
Transferaufwendungen	3.216.010	1.516.493,15	-1.699.516,85
Sonstige ordentliche Aufwendungen	816.970	370.860,52	-446.109,48
Ordentliche Aufwendungen	9.214.940	3.268.069,70	-5.946.870,30
Ordentliches Ergebnis	267.120	867.535,56	600.415,56
Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbetragsabdeckung	267.120	867.535,56	600.415,56
Außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00
Sonderergebnis	0	0,00	0,00
Gesamtergebnis	267.120	867.535,56	600.415,56

2.1 Wesentliche Positionen des Ergebnishaushalts

Bezeichnung	Plan 2023	IST 30.06.2023	Differenz
Grundsteuer A	55.000	54.277,91	-722,09
Grundsteuer B	470.000	468.424,31	-1.575,69
Gewerbesteuer	450.000	461.539,08	11.539,08
Gemeindeant. Einkst.	2.100.870	493.481,67	-1.607.388,33
Gemeindeanteil Ust.	121.220	59.329,50	-61.890,50
Hundesteuer	18.500	19.154,00	654,00
Jagdrecht	10.200	10.194,40	-5,60
Fischereipacht	250	280,00	30,00
Leist.n.d.Fam.I.Ausg	162.480	81.794,50	-80.685,50
Steuern und ähnliche Abgaben	3.388.520	1.648.475,37	-1.740.044,63

Bezeichnung	Plan 2023	IST 30.06.2023	Differenz
Schlüsselzuw. v. Land	2.563.840	1.302.869,60	-1.260.970,40
Zuw.lfd.Zw.Land	762.240	425.685,28	-336.554,72
Zuw.lfd.Zw.Gem./GV	22.700	10.077,00	-12.623,00
Zuw.lfd.Zw.v.priv.Un	2.400	0,00	-2.400,00
Zuw.lfd.Zw.übr. Ber.	0	7.089,47	7.089,47
Zuweisungen und Zuwendungen	3.351.180	1.745.721,35	-1.605.458,65

Die Erträge aus Steuern sowie Zuweisungen laufen ihrer Fälligkeit gemäß planmäßig.

Bei der Gewerbesteuer ist wie im Vorjahr ein Anstieg (+11 T€) zu verzeichnen. Gleichzeitig erhöht sich jedoch auch die Gewerbesteuerumlage.

Bezeichnung	Plan 2023	IST 30.06.2023	Differenz
Zuweis. an Gem./GV	18.300	0,00	-18.300,00
Zusch. an priv. U.	5.000	2.784,00	-2.216,00
Zusch. an übr. B.	995.490	424.714,41	-570.775,59
Gewerbesteuerumlage	41.450	11.109,46	-30.340,54
Allg. Umlage Land	923.300	461.652,40	-461.647,60
Allg. Umlage Gemein.	1.232.470	616.232,88	-616.237,12
Transferaufwendungen	3.216.010	1.516.493,15	-1.699.516,85

Die zu leistenden Umlagen oder auch eingeplante Abmangelzahlungen verlaufen planmäßig. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine relevanten Abweichungen zum Haushaltsplan bekannt.

Auch die Tarifierhöhungen inklusive Inflationsausgleich sind laut Aussage des KVBW bereits durch die Hochrechnung der Personalkosten für den Haushalt 2023 abgedeckt. Zwar wurden auch die Ansätze für Betriebsaufwand (bspw. Heizstoffe) im Haushaltsplan deutlich angehoben, aber ob diese Mittel schlussendlich ausreichend sind, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Ein gewisses Risiko besteht hier also.

3 Finanzhaushalt

Stand 03.07.2023

Bezeichnung	Plan 2022	IST 30.06.2022	Differenz
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.326.380	4.078.054,16	-4.248.325,84
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.527.890	-3.333.019,66	4.194.870,34
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Verwaltungstätigkeit	798.490	745.034,50	-53.455,50
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.997.000	8.504,48	-1.988.495,52
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.827.900	-555.292,68	2.272.607,32
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-830.900	-546.788,20	284.111,80
Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	800.000	0,00	-800.000,00
Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-264.710	-128.606,00	136.104,00
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	535.290	-128.606,00	-663.896,00
Änderung des Finanzierungsmittelbestands (ordentlich)	502.880	69.640,30	-433.239,70
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	130.151,11	130.151,11
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	3.773,99	3.773,99
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0	133.925,10	133.925,10
Anfangsstand an Zahlungsmitteln	0	749.423,46	749.423,46
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	0	203.565,40	203.565,40
Endbestand an Zahlungsmitteln am Stichtag	0	952.988,86	952.988,86

3.1 Überblick Investitionen

Der Fokus ist auf die Maßnahmen des Jahres 2023 gerichtet. Abgeschlossene Maßnahmen aus dem Vorjahr für die folglich keine Übertragungen nach § 21 GemHVO vorgenommen wurden, werden hier nicht abgebildet.

Maßnahme	Bezeichnung	Konto	1.436.000,00	2.283.549,96	830.900,00	1.422.016,74	546.788,20
			Plan VJ	IST VJ	Plan	Übertrag aus VJ	IST
711240000300	Verkauf altes Rathaus Wenkheim	68210000	0,00	0,00	-80.000,00	0,00	0,00
711250000004	Schlepper Bauhof	78312000	0,00	0,00	175.000,00	0,00	0,00
711250000005	Verkauf alter Schlepper	68312000	0,00	0,00	-52.000,00	0,00	0,00
711250000009	Anbau Bauhof	78710000	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
711330000000	Grundstückserwerb allgemein	68210000	0,00	-115.472,80	0,00	0,00	-1.281,20
711330000000	Grundstückserwerb allgemein	78210000	70.000,00	37.149,91	30.000,00	69.245,43	883,71
711330000101	Grundstückserlöse Oberes Tor IdS III	68210000	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00
712600000000	Digitale Funkgeräte	68110000	-7.800,00	0,00	0,00	-7.800,00	0,00
712600000000	Digitale Funkgeräte	78312000	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00
712600000000	Digitale Funkgeräte	78730000	0,00	8.509,50	0,00	0,00	31.268,40
712600000002	Faltbehälter Waldbrand	78312000	3.500,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00
712600000003	Wassersauger mit Pumpe	78312000	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00
712600000100	Atemschutzgeräte	78312000	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	0,00
712600000300	Fahrzeug TSF-W Wenkheim	68110000	0,00	0,00	-55.000,00	0,00	0,00
712600000300	Fahrzeug TSF-W Wenkheim	78312000	6.000,00	0,00	250.000,00	6.000,00	6.961,50
712600000302	Abgasabsauganlage FWGH Wenkheim	78710000	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00
712600000402	Wärmebildkamera	78312000	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00
712600000403	Küche FWGH	78312000	0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00
712800000000	Katastrophenschutzkonzept	78312000	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
721100100000	Digitalisierung Schule	68110000	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.354,48
721100100002	Lehrer-iPad	78312000	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00
736200400000	Kinderbildungszentrum	78312000	0,00	46.783,51	0,00	0,00	2.349,00
736500101200	Neubau Kiga im Taubertal	78710000	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
736500101300	Umbau Schule zu Kindergarten	68110000	-546.000,00	0,00	0,00	-946.000,00	0,00
736500101300	Umbau Schule zu Kindergarten	78730000	1.500.000,00	774.346,61	0,00	1.530.297,24	306.321,60
742400000003	Hochdruckreiniger	78312000	0,00	0,00	0,00	0,00	1.250,00
742400000004	Schaukel Spielplatz Schwimmbad	78312000	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00
742400000005	Kompressor-Aggregat	78312000	0,00	0,00	0,00	0,00	2.102,10
742400000006	Geschirrspülmaschine	78312000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.661,12
742410103000	Sanierung Halle Wenkheim	68100000	-64.700,00	0,00	0,00	-64.700,00	0,00
742410103000	Sanierung Halle Wenkheim	78730000	390.000,00	14.566,73	0,00	375.433,27	30.562,77
742410103300	Heizungsanlage Sporthalle	78730000	0,00	3.317,91	0,00	0,00	13.436,97
742410104000	Geschirrspülmaschine	78312000	0,00	0,00	0,00	0,00	1.391,11
751100000101	BPlan "Oberes Tor links der Straße III"	78210000	0,00	0,00	0,00	4.770,00	0,00
751100000102	Sanierung Altort	68110000	0,00	0,00	0,00	-7.400,00	0,00
751100000102	Sanierung Altort	78710000	10.000,00	8.970,58	0,00	1.029,42	68,43
751100000103	Änderung Bebauungsplan "Strut"	78720000	0,00	0,00	0,00	2.614,84	0,00
753300000000	Eigenmaßnahmen Wasserversorgung	68110000	0,00	-223.000,00	-1.279.000,00	-906.000,00	0,00
753300000000	Eigenmaßnahmen Wasserversorgung	78720000	0,00	641.756,57	1.762.000,00	878.029,24	5.851,47
753300000101	BG "Oberes Tor IdS III"	78720000	0,00	163.348,09	0,00	16.906,82	6.857,93
753300000201	DU und HB Gamburg	78710000	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
753800000100	Änderung Grabeneinläufe	78720000	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00
753800000101	BG "Oberes Tor IdS III"	78720000	0,00	451.687,08	0,00	26.104,03	18.562,10
753800000102	Kanalsanierung Pfarrgarten	68110000	0,00	0,00	-316.000,00	0,00	0,00
753800000102	Kanalsanierung Pfarrgarten	78720000	0,00	0,00	395.000,00	0,00	9.961,66
753800000201	Phosphatfällungsanlage	68110000	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00
753800000201	Phosphatfällungsanlage	78312000	0,00	0,00	0,00	160.000,00	0,00
753800000202	Probenahmegerät Zulauf	78312000	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
753800000203	Hard- & Software Leitwarte	78312000	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
754100000101	BG "Oberes Tor IdS III"	78720000	0,00	471.536,27	0,00	281.795,82	111.752,81
754100000302	Verbindungsstreppe Zellenrain	78720000	0,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
754500000001	Weiterführung LED Umrüstung	68100000	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00
754500000001	Weiterführung LED Umrüstung	78312000	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00
755100000401	Spielgerät Spielplatz Kirchgasse	78312000	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00
755500000001	Grundstücksverkehr Wald	68210000	0,00	0,00	0,00	0,00	-868,80
757100000001	Stammkapital BGV 2022	78530000	0,00	50,00	0,00	0,00	50,00
757300000000	Breitbandausbau Gesamtgemeinde	78140000	0,00	0,00	0,00	23.190,63	0,00

3.2 Wesentliche Investitionen

3.2.1 Umbau Schule zu Kindergarten in Wenkheim

Maßnahme 736500101300

		Plan	Ist	Differenz
Vorvorjahre	Einzahlung	400.000,00	0,00	400.000,00
	Auszahlung	800.000,00	45.356,15	754.643,85
Vorjahr	Einzahlung	546.000,00	0,00	546.000,00
	Auszahlung	1.500.000,00	774.346,61	725.653,39
Übertrag aus Vorjahr	Einzahlung		946.000,00	-946.000,00
	Auszahlung		1.530.297,24	-1.530.297,24
Lfd. Jahr	Einzahlung	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	0,00	306.321,60	-306.321,60
Aktueller Stand	Einzahlung	946.000,00	0,00	946.000,00
	Auszahlung	2.300.000,00	1.126.024,36	1.173.975,64

Der Innenbereich des Kindergartens ist weitgehend fertiggestellt. Gleiches gilt für Rohbau, Trockenbau und Malerarbeiten. Die Elektroinstallation befindet sich in der Vollendung. Die Arbeiten an den sanitären Anlagen werden ab der KW 28 vollzogen. Die Möblierung kommt Ende Juli.

Durch die Priorisierung des Kindergartens – damit ein Betrieb ab September gewährleistet ist – verzögerten sich andere Arbeiten. Die Arbeiten am Obergeschoss und den Versammlungsräumen werden daher direkt im Anschluss vorgenommen.

Im Außenbereich wurden die Spielgeräte eingebaut und die Grundleitungen verlegt, sodass nun die jeweiligen Randeinfassungen und Pflasterarbeiten anstehen.

3.2.2 Sanierung Halle Wenkheim

Maßnahme 742410103000

		Plan	Ist	Differenz
Vorjahr	Einzahlung	64.700,00	0,00	64.700,00
	Auszahlung	390.000,00	14.566,73	375.433,27
Übertrag aus Vorjahr	Einzahlung		64.700,00	-64.700,00
	Auszahlung		375.433,27	-375.433,27
Lfd. Jahr	Einzahlung	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	0,00	30.562,77	-30.562,77
Aktueller Stand	Einzahlung	64.700,00	0,00	64.700,00
	Auszahlung	390.000,00	45.129,50	344.870,50

Durch sehr lange Lieferzeiten im Bereich der Heizungsanlage wurde die Umsetzung der Maßnahme stark verzögert. Der Trockenbau ist weitgehend abgeschlossen. Der Estrich soll in KW 27 eingebaut werden. Im Anschluss erfolgen Fliesen- und andere Restarbeiten. Die Heizungsanlage sollte in den nächsten Wochen fertiggestellt werden.

3.2.3 Eigenmaßnahmen Wasserversorgung

Maßnahme	753300000000
----------	--------------

		Plan	Ist	Differenz
Vorvorjahre	Einzahlung	1.546.000,00	417.000,00	1.129.000,00
	Auszahlung	2.020.000,00	552.787,96	1.467.212,04
Vorjahr	Einzahlung	0,00	223.000,00	-223.000,00
	Auszahlung	0,00	641.756,57	-641.756,57
Übertrag aus Vorjahr	Einzahlung		906.000,00	-906.000,00
	Auszahlung		878.029,24	-878.029,24
Lfd. Jahr	Einzahlung	1.279.000,00	0,00	1.279.000,00
	Auszahlung	1.762.000,00	5.851,47	1.756.148,53
Aktueller Stand	Einzahlung	2.825.000,00	640.000,00	2.185.000,00
	Auszahlung	3.782.000,00	1.200.396,00	2.581.604,00

Die Eigenmaßnahmen für das Welzbachtal (HB Werbach, DU Werbach, Zonentrennung) werden derzeit fertiggestellt, sodass der Anschluss an die neue Anlage in Dittigheim wahrscheinlich im September erfolgt.

Die Vorbereitungen für den Anschluss von Niklashausen und Gamburg (Verbindungsleitung Gamburg-Niklashausen, DU Niklashausen, Zonenaufteilung Niklashausen) laufen.

4 Finanzierungstätigkeit

4.1 Entwicklung Schuldenstand

Seit dem Abruf der zweiten Hälfte des Darlehens aus 2020 im Mai 2021 (1,0 Mio. €) wurden keine weiteren Kredite aufgenommen.

Mit dem Haushaltsplan 2023 wurde eine weitere Kreditermächtigung i. H. v. 800.000,00 € genehmigt. Zudem gilt die Ermächtigung aus 2022 mit 1.000.000,00 € fort. Nach derzeitigem Stand sollte im Haushaltsjahr 2023 auf eine weitere Kreditaufnahme verzichtet werden können. Dies hängt jedoch sehr stark von der preislichen Entwicklung ab!

Der Schuldenstand der Gemeinde Werbach beläuft sich zum 30.06.2023 auf 2.160.902,00 €. Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 3.271 zum 30.06.2022 entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 660,62 € für den Kommunalhaushalt (ohne Zweckverbände) zum 30.06.2023.

4.2 Entwicklung Tilgung

Die Tilgung verläuft planmäßig.

5 Entwicklung Liquidität/Finanzierungsmittel

Die Liquidität (=Bestand an Zahlungsmitteln) hat sich zum Stichtag 30.06.2023 um 203.565,40 € auf 952.988,86 € erhöht.

Der Haushaltsplan 2023 sieht für das Haushaltsjahr eine Erhöhung der liquiden Mittel um 502.880,00 € vor. Dies beinhaltet allerdings auch eine Kreditaufnahme i. H. v. 800.000,00 €. Nach derzeitigem Stand kann eigentlich von einer Kreditaufnahme in 2023 abgesehen werden, sodass sich – bei entsprechendem Fortschritt der investiven Maßnahmen – die liquiden Mittel zum 31.12.2023 noch reduzieren sollten.

Die Gemeinde Werbach sieht sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Gefahr eines Liquiditätsengpasses gegenüber. Die Kassenkreditermächtigung in Höhe von 1,0 Mio. € steht zudem jederzeit zur Verfügung.

Sollten allerdings die Einnahmen aus der Veräußerung der Baugrundstücke im Baugebiet „Oberes Tor links der Straße III“ in zu geringem Umfang eingehen und bspw. die Energiepreise ihr hohes Niveau behalten bzw. noch weiter steigen, wird eine erneute Kreditaufnahme kurz- bis mittelfristig sehr wahrscheinlich.

Beschlussvorlage

28.06.2023

Nr. VIII/9/2023

Beratung und Beschlussfassung über Anpassung der neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2023 sowie der Empfehlung der Kindergartengebühren für die kirchlichen Träger

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation und der Gebührensatzung für die neuen Kindergartengebühren für den kommunalen Kindergarten in Niklashausen ab 1.9.2023 sowie den vorgelegten Empfehlungen für die Kindergartengebühren ab 1.9.2023 für die kirchlichen Träger zu.

Sachverhalt:

Die Empfehlung vom 5.5.2023 des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchen für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2023 liegt vor.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Die Gebühren sollen um 8,5 % erhöht werden. Das angestrebte Ziel der Verbände in Baden-Württemberg ist ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Die Umsetzung für die Gebühren auf die Angebote der Kindergärten in der Gemeinde Werbach ist in nachfolgender Aufstellung dargestellt. Ebenso ist die Satzung für die Gebühren des Kommunalen Kindergartens in Niklashausen mit der Gebührenkalkulation angefügt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wyrwoll', is written over a faint, illegible stamp.

Wyrwoll, Bürgermeister

Anlagen:

Kindergartengebühren zum 1. September 2023 bei 11 Gebührenmonaten (August als Ferienmonat ohne Gebühren)

Nach Empfehlung vom Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg sowie 4 Kirchen Konferenz über Kita-Fragen vom 5. Mai 2023 sollen die Gebühren um 8,5 % erhöht werden										
1.) Betreuung von Kindern ab 3 Jahre										
	Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Regelgruppe	Umsetzung neue VÖ Gruppe Empfehlung für Wenkheim (Wenkheim hatte bisher Regelgruppe mit 31 Std/W.) mit 34 Std/W.	Umsetzung Regelgruppe Empfehlung für Werbach mit 32 Std/W.	Umsetzung AM/VÖ Gruppe Niklashausen 32,5 Std./W. Hinweis : Bis 1.7.2020 31 Std. Öffnungszeit 25 % Zuschlag	Umsetzung VÖ Gruppe Werbach 30 Std.W. Neues Angebot seit 2018 25 % Zuschlag	Umsetzung VÖ Gruppe Werbach 32,5 Std.W. Neues Angebot seit 2018 25 % Zuschlag	Umsetzung VÖ Gruppe Werbach 35 Std.W.	Umsetzung Ganztages- gruppe Werbach Grundlage ist VÖ Stundensatz 44,75 Std.W.	
		30 Stunden/Woche								
	2021/2022	133,00 €	137,00 €	142,00 €	180,00 €	166,00 €	180,00 €	194,00 €	248,00 €	
Familie mit 1 Kind	2022/2023	139,00 €	144,00 €	148,00 €	188,00 €	174,00 €	188,00 €	203,00 €	259,00 €	
	2023/2024	151,00 €	214,00 €	161,00 €	204,00 €	189,00 €	204,00 €	220,00 €	282,00 €	
	2021/2022	103,00 €	106,00 €	110,00 €	139,00 €	129,00 €	139,00 €	150,00 €	192,00 €	
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2022/2023	108,00 €	112,00 €	115,00 €	146,00 €	135,00 €	146,00 €	158,00 €	201,00 €	
	2023/2024	117,00 €	166,00 €	125,00 €	158,00 €	146,00 €	158,00 €	171,00 €	218,00 €	
	2021/2022	69,00 €	71,00 €	74,00 €	93,00 €	86,00 €	93,00 €	101,00 €	129,00 €	
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	2022/2023	72,00 €	74,00 €	77,00 €	98,00 €	90,00 €	98,00 €	105,00 €	134,00 €	
	2023/2024	79,00 €	112,00 €	84,00 €	107,00 €	99,00 €	107,00 €	115,00 €	147,00 €	
	2021/2022	23,00 €	24,00 €	25,00 €	31,00 €	29,00 €	31,00 €	34,00 €	43,00 €	
Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	2022/2023	24,00 €	25,00 €	26,00 €	33,00 €	30,00 €	33,00 €	35,00 €	45,00 €	
	2023/2024	26,00 €	37,00 €	28,00 €	35,00 €	33,00 €	35,00 €	38,00 €	48,00 €	

Gemeinde: Werbach
Landkreis: Main-Tauber

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren - Elternbeiträge -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Werbach unterhält einen kommunalen Kindergarten.

§ 2 Abgabepflicht

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kindergartens ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
2. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli erhoben. Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner sind die jeweiligen gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenmaßstab

Der Beitrag ist für jedes Kind zu entrichten:
Kinder sind: leibliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder.

§ 5 Abgabenhöhe

A: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2023

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahren in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 204,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 158,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 107,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 35,00
2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 482,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 359,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 243,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 96,00

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	22,50
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	16,75
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	11,35
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,90

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

B: Ferienbetreuung für Vorschulkinder im direkten Anschluss an einen Betreuungsvertrag ab 1. September 2023

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind EURO 10,50

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

§ 6 Fälligkeit

Stichtag für die Berechnung der Elternbeiträge ist jeweils der 1. des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats zu zahlen.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 26. Juli 2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 25. Juli 2023

Wyrwoll, Bürgermeister

Kalkulation der Kindergartengebühren									
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten:		laut Haushaltsplan 2023							
Bezeichnung									
Ausgaben									
a.)	Personalaufwendungen								408.230,00 €
b.)	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten								158.630,00 €
									Summe Ausgaben
									566.860,00 €
Einnahmen									
a.)	Anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land, (siehe Berechnung)								135.542,06 €
b.)	Sonstige Einnahmen								500,00 €
c.)	Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen								12.770,00 €
									Summe Einnahmen
									148.812,06 €
Berechnung anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land im Jahr 2023									
Stichtag für Meldung der berücksichtigenden Kinder:		01.03.2022							
Ü3 in VÖ-Gruppe									
	0 Kind(er) bis zu 29 Stunden/Woche	=		0	*	0,4	=		0
	32 Kind(er) für 29 bis 34 Stunden/Woche	=		32	*	0,6	=		19,2
									Gesamt
									19,2 *
									3.772,75 € =
									72.436,80 €
Kleinkindbetreuung in Krippe									
	0 Kind(er) für 15 bis 29 Stunden/Woche	=		0	*	0,5	=		0
	4 Kind(er) für 29 bis 34 Stunden/Woche	=		4	*	0,7	=		2,8
									Gesamt
									2,8 *
									16.471,30 € =
									46.119,64 €
Leitungsfreistellung									
		=							0,31 *
									54.792,32 € =
									16.985,62 €
									Gesamtzuschuss für Kindergarten Niklashausen
									= 135.542,06 €
Berechnung Gebühr Kinder Ü3									
50% der Ausgaben									
									283.430,00 €
Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50% aus sonstige Einnahmen + Auflösung Zuschüsse									
									85.456,80 €
Abzüglich Anteil Leitungsfreistellung (2/3)									
									11.323,75 €
Ungedeckte Kosten Ü3 (VÖ-Gruppe)									
									186.649,45 €
Genehmigte Plätze									
									37 Kinder
Gebührenmonate im Jahr									
									11 Monate
									186.649,45 € /37 Kinder/11 Monate
									= 458,60 € bei Kostendeckung
Berechnung Gebühr Krippe									
50% der Ausgaben									
									283.430,00 €
Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50% aus sonstige Einnahmen									
									46.369,64 €
Abzüglich Anteil Leitungsfreistellung (1/3)									
									5.661,87 €
Ungedeckte Kosten Krippe (Betreuung 1-3-jährige)									
									231.398,49 €
Genehmigte Plätze									
									10 Kinder
Gebührenmonate im Jahr									
									11 Monate
									231.398,49 € /10 Kinder/11 Monate
									= 2.103,62 € bei Kostendeckung
Aufgestellt:									
Werbach, den		29. Juni 2023							
i.A. Ank									

Beschlussvorlage

03.07.2023

Nr. VIII/10/2023

Beratung und Beschlussfassung „Kreisbedarfserhebung Kinderbetreuungsangebote zum 1. März 2023

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten „Kreisbedarfserhebung Kinderbetreuungsangebote zum 1. März 2023 zu.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage: Kindertagesbetreuungsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 werden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Gemäß § 3 Abs. 2a haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von Personenberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 beteiligen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Auszug aus:

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Vom 2. Oktober 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkin-
der“.

2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Erstmals wurde eine Kreisbedarfserhebung Kinderbetreuung durch den landeseinheitlichen Bedarfserhebungsbogen durchgeführt. Auch erfolgte eine Verlegung des Stichtages vom 31. Dezember 2022 auf den 1. März 2023 zu. Bei der Kreisbedarfserhebung wurden nicht nur Betreuungsangebote für Kinder sondern auch allgemeine Angaben zur Bauleitplanung, angewandter Software, Kriterien bei Vergabe der Betreuungsplätze, Fachkräftebedarf und Inklusion abgefragt.

Zum Stichtag 1. März 2023 hatten wir 109 Ü 3 Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt) und 60 U 3 Kinder (Vollendetes erstes Lebensjahr bis Vollendung drittes Lebensjahr).

Dem gegenüber standen in den Kindergärten mindestens 133 Plätze für die Ü 3 Kinder und bis zu 40 Plätze für U 3 Kinder. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze sind abhängig von den Belegungen in den Altersmischgruppen in den Kindertagesstätten in Werbach und Wenkheim. Ein U 3 Kind belegt in einer Altersmischgruppe 2 Plätze, während ein Ü 3 Kind nur einen Platz belegt. Somit variiert die mögliche aufzunehmende Anzahl der Kinder leicht.

Auch ist zu bedenken, dass nicht für alle U 3 Kinder ein Platz in einer Krippe beantragt wird.

Unser größter **Kindergarten im Zentralort Werbach** mit seinen beiden Krippengruppen und den drei VÖ Gruppen ist im Kindergartenjahr 2023/2024 an seine Kapazitätsgrenzen gelangt. Von den 72 Plätzen für Ü 3 Kinder stehen nur noch 2 zur Verfügung. Alle anderen 70 Plätze sind schon belegt. Erst nach der Einschulung im September 2024 erhöht sich die Anzahl der freien Plätze wieder etwas (ca. 11 Plätze). Im Krippenbereich für die Kinder unter 3 Jahre sind von den 20 Plätzen zwischen 5 und 7 Plätze frei. Auch im Kindergartenjahr 2024/2025 sind im Krippenbereich ausreichend Plätze vorhanden. Die Zeitspanne von Geburt bis Anmeldung in Krippe ist aber auch sehr kurz. Eine Planung über mehrere Jahre im Voraus ist im Bereich der Krippe nicht möglich.

Es werden Betreuungszeiten von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr, am Freitag nur bis 14.30 Uhr, in verschiedenen Gruppen zwischen 30 und 44,75 Stunden/Woche angeboten. Aktuell sind 88 Kinder angemeldet. Die Anzahl variiert zwischen den einzelnen Monaten in einem Kindergartenjahr. Ca. 45 – 50 Kinder nehmen an der täglichen warmen Mittagsverpflegung teil. Die Küche mit Speisesaal ist hierfür nicht mehr ausreichend. Die Aula wird mit Rolltischen für die Essenszeit mitgenutzt. Durch die barrierefreie Bauweise konnte ein Inklusionskind aufgenommen werden. Alle Beteiligte zogen hier ein positives Fazit. Das Kind besucht ab September 2023 die Grundschule in Werbach

Im **Kindergarten in Wenkheim** stehen aktuell in einer Regelgruppe mit Altersmisch und Regelgruppe als Kleingruppe bis zu 5 Plätze für U 3 und 24 Ü 3 Plätze zur Verfügung. Auch hier variiert die Anzahl der Plätze nach der tatsächlichen Belegung mit Kinder von 2 bis 3 Jahre. Mit dem Einzug in die neuen Räume, hoffentlich wie geplant im September 2023, stehen dann für aktuell 28 Kinder in 2 VÖ Gruppen mit Altersmischung mindestens 24 Plätze für Ü 3 und bis zu 10 Plätze für Kinder ab 2 Jahre zur Verfügung. Als tägliche Betreuungszeit sind 7 Stunden, mit Ausnahme am Freitag, dort sind nur 6 Stunden vorgesehen. Es ist zu beachten, dass in einer Altersmischgruppe ein Kind mit 2 Jahren 2 Plätze belegt. Infolge der großen Nachfrage

für Kinder ab 2 Jahren war es nicht möglich eine Krippengruppe auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres anzubieten. In den neuen Räumen kann dann auch eine warme Mittagsverpflegung angeboten werden. Aktuell gibt es 18 Anfragen für eine warme Mittagsverpflegung im neuen Kindergarten.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 stehen nur noch 4 freie Plätze zur Verfügung. Auch für das darauffolgende Kindergartenjahr 2024/2025 gibt es eine große Nachfrage.

Kindergarten Niklashausen

Im Kindergarten in Niklashausen stehen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr an allen 5 Wochentagen in einer VÖ und einer Kleingruppe VÖ bis zu 37 Plätze für Kinder ab 3 Jahre und in einer Krippengruppe bis zu 10 Plätze für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Vollendung des 3 Lebensjahres zur Verfügung. Eine warme Mittagsverpflegung kann nicht angeboten werden. Mit der vorhandenen Betriebserlaubnis können wir die Nachfragen sowohl im Ü 3 als auch im U 3 Bereich bedienen. Die beengte Raumsituation speziell im Erdgeschoss erschwert den Tagesablauf sehr stark und schränkt die pädagogischen Möglichkeiten ein.

Grundschule in Werbach

Aktuell sind 106 Schüler an der Grundschule in Werbach angemeldet. 85 Schüler nehmen das Angebot der offenen Ganztagesgrundschule war. Durchschnittlich 60 Kinder nehmen an der warmen Mittagsverpflegung teil.

Die Grundschule wird in der Form einer offenen Ganztagesgrundschule geführt. An den 3 Tagen Montag, Dienstag und Donnerstag gibt es zwischen 10 und 12 verschiedene Betreuungsangebote bis 15.50 Uhr. Am Mittwoch nachmittag wird gegen Gebühr eine Betreuung bis 15.50 Uhr angeboten. Auch der Nachfrage nach einer Betreuung am Freitag bis 13.00 Uhr können wir nachkommen.

Ferienbetreuung in den Sommerferien bieten wir für die Grundschüler seit 2022 an. Infolge der starken Nachfrage dürfen/müssen wir, nach 2,5 Wochen letztes Jahr, während den Sommerferien in diesem Jahr die Betreuung auf 4,5 Wochen mit täglich 8 Stunden ausweiten. Für die Ferienbetreuung fällt ein Wochenbeitrag je Kind in Höhe von 60 Euro an.

Es freut uns dass unsere Angebote eine so starke Nachfrage haben, stellt uns aber auch vorlogistische Herausforderungen. Gilt es doch zuverlässige Betreuungskräfte zu finden die arbeiten in Zeiten in denen andere Urlaub machen. Mit diesen Angeboten an unserer Ganztagesgrundschule können wir den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch für Grundschüler auf eine Ganztagesbetreuung aus dem SGB VIII bereits heute schon erfüllen. Die Aufgabe für die Zukunft wird es sein, Betreuungskräfte die ausschließlich nachmittags und während der Ferien arbeiten, zu finden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum 1.3.2023 unser Angebot im Bereich der Kindertagesstätten bedarfsgerecht und ausreichend ist. Die Auslastung ist teilweise sehr hoch. Alle Wünsche nach verschiedensten Betreuungszeiten können wir nicht erfüllen. Mit dem Tageselternverein in Tauberbischofsheim wurde im Juni 2022 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Damit soll in nicht durch unsere Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten abgedeckte Zeiten eine Betreuung ermöglicht werden.

Bei den Anforderungen für den Ganztagesausbau für Grundschüler sind wir auf einem guten Weg. Diesen gilt es noch auf die Herbst-, Oster- und Pfingstferien auszubauen. Für die Zukunft gilt es für alle Bereiche ausreichend qualifizierte Fachkräfte zu finden, denn die Nachfrage der Eltern auf Betreuung für ihre Kinder ist da und wird mich Sicherheit steigen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wyrwoll', is positioned above the printed name.

Wyrwoll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

05.07.2023

Nr. VIII/6/2023

**Brunnenregeneration im Zuge der Wasserversorgung Mittlere Tauber
Kellerbrunnen Werbach und Brunnen III + IV in Gamburg**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an die Fa. Keller & Hahn GmbH aus Insingens für die Arbeiten am Kellerbrunnen in Werbach in einer Auftragshöhe von 50.709,02€ netto.

Weiter vergibt Sie den Auftrag an selbige Firma für die Brunnenarbeiten am Brunnen III+IV in Gamburg zu einer Auftragssumme von 109.274,02€

Sachverhalt:

Zur langfristigen Nutzung der o.g. Brunnen sind mechanische Regenerationen der drei Brunnen erforderlich.

Nach den Festlegungen im Verband mit den Kommunen ist jede versorgte Kommune verpflichtet die Brunnen, deren Wasserrecht Bestand behält, in einem einwandfreien Zustand in die Verantwortung und den Betrieb des WVMT zu übergeben.

Da die Gemeinde Werbach weiterhin Eigentümer der Brunnenfassungen bleibt, fallen für die Regenerierung der 3 gemeindeeigenen Brunnen (mechanische Reinigung und Inspektion) Kosten an, die dem Unterhalt zuzuordnen sind (keine Förderung).

Der Kellerbrunnen sollte bereits 2022 regeneriert werden, so dass auf der Grundlage der damaligen Ausschreibung und Vergabe (Leistungen bei der Stadt Lauda-Königshofen und der Stadt Tauberbischofsheim) ein Nachtrag erarbeitet wurde, der hier zur Genehmigung vorliegt.

Das Angebot der Fa. Keller und Hahn für die Regenerierung des Kellerbrunnen beläuft sich nach Prüfung auf insgesamt 50.709,02 € netto.

Die Brunnen Gamburg III und IV wurden 2023 ausgeschrieben und stehen nach der Wertung zur Vergabe an.

Die Regeneration der Brunnen Gamburg 3 und 4 ist Inhalt des Titel 1 der Ausschreibung vom März 2023 mit einer Gesamtsumme von 109.274,02 € netto.

Der Titel 2 des Gesamtangebotes betrifft Maßnahmen der Stadt Tauberbischofsheim, die ihre Leistungen (hier: Überbohrung) bereits vergeben hat.

Insgesamt beläuft sich das Angebot der Fa. Keller & Hahn Brunnenbau GmbH, Insingens auf brutto 595.429,40 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahmen sind Bestandteil der Eigenmaßnahmen im Zuge des Zweckverbandes und sind dort berücksichtigt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wyrwoll', written on a light blue grid background.

Wyrwoll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

10.07.2023

Nr. VIII/7/2023

2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit Qair Windpark Werbach GmbH & Co. KG

nichtöffentlich

Gemeinderatssitzung vom 28.02.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Jahr 2019 dem Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Green City AG zugestimmt. In der Folge gingen sämtliche Recht und Pflichten des Vertrags mit dem 1. Nachtrag auf die Green City Maulbeerwalde GmbH & Co. KG über. Green City wurde in der Folge umfirmiert und nun soll der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen durch Qair Windpark Werbach GmbH & Co. KG erfolgen.

Mit der Vertragsunterzeichnung 2019 hatte der Vertrag ursprünglich eine Laufzeit von 28 Jahren.

Bestandteile des 2. Nachtrags sind die Umfirmierung sowie die Anpassung der Vertragslaufzeit. Der Vertrag läuft zunächst 25 Jahre. Qair erhält durch den Nachtrag die Option, den Vertrag einmal um bis zu fünf Jahre und in der Folge dreimal um jeweils zwei Jahre zu verlängern. Dies kommt auch der Gemeinde Werbach zugute, da am Ende der Vertragslaufzeit eine höhere Pachtsumme eingenommen wird. Das Mindestnutzungsentgelt pro Anlage stellt sich wie folgt dar:

- ab Baubeginn bis 10. Betriebsjahr 85.000,00 Euro
- vom 11. bis 20. Betriebsjahr 91.000,00 Euro
- ab dem 21. Betriebsjahr 97.000,00 Euro.



Wyrwoll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

11.07.2023

Nr. VIII/11/2023

Bestellung von Bürgermeister Wyrwoll zum Eheschließungsbeamten

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Herrn Bürgermeister Georg Wyrwoll zum Eheschließungsbeamten zu.

Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat gemäß § 1 (4) PStG-DVO die Möglichkeit, den Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich (Standesamtsbezirk) zu bestellen. Die Bestellung von Eheschließungsbeamten ist sachlich auf die Vornahme von Eheschließungen und die dabei möglichen Beurkundungen von Namenserkklärungen der Ehepartner sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Eheschließung in Zusammenhang stehen, beschränkt (§ 1 (5) PStG-DVO).

Zuständig für die Bestellung zum Standesbeamten und den Widerruf der Bestellung ist gemäß § 4 (3) PStG-DVO die jeweilige Gemeinde. Die Bestellung erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Anschließend wird die Bestellung schriftlich bei der Standesamtsaufsicht angezeigt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wyrwoll', written in a cursive style.

Wyrwoll, Bürgermeister